

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 7

Rubrik: Kochrezepte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

langt, dass es sich um Nachrichten über geheimgehaltene Dinge handelt. Es können somit auch Mitteilungen über allgemein bekannte militärische Dinge den Tatbestand des militärischen Nachrichtendienstes erfüllen.

Unerheblich ist es schliesslich auch, ob die Nachrichten richtig sind oder nicht.

g) Der in Art. 301 des (bürgerlichen) StGB umschriebene Tatbestand des «Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten» unterscheidet sich vom «militärischen Nachrichtendienst» gemäss Art. 274 StGB einzig dadurch, dass der Nachrichtendienst gegen fremde Staaten nur die «im Gebiet der Schweiz» und nur die «zum Nachteil eines andern fremden Staates» (statt «zum Nachteil der Schweiz») begangenen Handlungen erfasst. Da der Grundgedanke aber in beiden Fällen derselbe ist, gilt die unter Lit. e genannte Interpretation des Art. 274 grundsätzlich auch für den Art. 301.

6. Die grundlegenden Lehren des Falls Berli — soweit sie nicht bei den Einzelfragen bereits zutage getreten sind — lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Es ist erhöhte Wachsamkeit notwendig. Die Tatsache, dass heute gegen uns spioniert wird, muss uns zeigen, dass auch wir in Gefahr stehen. Wachsamkeit bedeutet aber nicht übertriebene Spionagefurcht oder gar Panik, sondern sie bedeutet nüchterne, klare Beurteilung unserer Stellung im kalten Krieg und entschlossene ruhige Haltung.

b) Der kalte Krieg, diese moderne Form des Verkehrs unter Völkern, bedient sich neuer, gefährlicher Mittel. Die Spionagetätigkeit ist nur eines dieser Mittel. Wir dürfen nicht müde werden, unser Volk immer wieder auf die Gefahren, die uns drohen, aufmerksam zu machen. Alle müssen Zielsetzung und Arbeitsmethoden des Kommunismus kennen, um ihnen nicht zu erliegen.

c) Die militärische Geheimhaltung ist ein Sorgenkind der Demokratie. Im kalten Krieg muss man aber schweigen können. Auch hier harrt uns noch eine grosse Erziehungsarbeit, der wir nicht ausweichen dürfen, sonst könnte sich eines Tages unsere Sorglosigkeit bitter rächen. K.



Kochrezepte

Ergänzungsblatt zu den Rezepten 151—154

(Ausgabe 52, Neudruck 56)

Bitte wie folgt abändern oder ergänzen:

Rezept 151 Mengen: Wasser 50—60 Liter, wenn möglich mehr — A 2: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 7: «Teigwaren frühestens 20 Minuten vor Fasszeit ins kochende Wasser legen!»

Rezept 152 A 4: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 6: B: diese Art der Zubereitung eignet sich auch für Kochkisten, sofern die Teigwaren sofort verpflegt, d. h. nicht in Kochkisten transportiert werden.

Rezept 152a Mengen: Wasser 60 Liter, wenn möglich mehr.

Rezept 153 Wasser 50—60 Liter, wenn möglich mehr — A 2: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 7: «Teigwaren frühestens 20 Minuten vor Fasszeit ins kochende Wasser legen!»

Rezept 154 A 4: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 6: «Teigwaren frühestens 20 Minuten vor Fasszeit ins kochende Wasser legen!»